

21. April 2004

Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV) [BSG 101.1],
Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und
Lehrerbildung (LLBG) [Aufgehoben durch G vom 8. 9. 2004 über die deutschsprachige Pädagogische
Hochschule; BSG 436.91],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung vom 22. September 2003/ 3. November 2003
zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)
wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich
um Anpassungen der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder
der Dauer der Studiengänge handelt. [Fassung vom 20. 3. 2014]
- 2a. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Ziffer 8 zu kündigen.
[Eingefügt am 12. 6. 2007]
3. Die Vereinbarung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. April 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Vizepräsident: Dätwyler
Der Vizestaatssekretär: Krähenbühl

Anhang [Fassung vom 20. 3. 2014]

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

1. Gegenstand

Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich stellt dem Kanton Bern ab Studienjahr 2004/2005 jährlich
maximal 20 Studienplätze, ab Studienjahr 2007/2008 jährlich maximal 18 Studienplätze, ab Studienjahr
2009/2010 jährlich maximal 22 Studienplätze und ab dem Studienjahr 2014/2015 jährlich maximal 20
Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern in den folgenden
Studiengängen zur Verfügung:

- | | |
|---|---|
| – Schulische Heilpädagogik | |
| – Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und
Gehörlose | (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend,
regelmässige Durchführung) |
| – Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und
Blinde | (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend,
regelmässige Durchführung) |
| – Schwerpunkt Früherziehung | (Dauer fünf Semester, berufsbegleitend,
jährliche Durchführung) |
| – Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen | (Dauer drei Jahre, Vollzeit,
regelmässige Durchführung) |
| – Logopädie | (Dauer drei Jahre, Vollzeit,
regelmässige Durchführung) |
| – Psychomotorik-Therapie | (Dauer drei Jahre, Vollzeit,
regelmässige Durchführung) |

2. Aufnahme der Studierenden

Die Aufnahme der Studierenden erfolgt durch die Hochschule für Heilpädagogik nach den für den jeweiligen Studiengang zu bestehenden Aufnahmeverfahren oder den geltenden Aufnahmekriterien. Die Interessentinnen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz (Vollzeitausbildung) oder Arbeitsort (berufsbegleitende Ausbildungen) im Kanton Bern werden den Interessentinnen aus den Trägerkantonen gleichgestellt. Der Kanton Bern kann für die berufsbegleitenden Ausbildungen eine eigene Aufnahmestelle definieren.

3. Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen

Im Regelfall gilt die folgende jährliche Verteilung:

- Schulische Heilpädagogik:
- Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose: 2 Plätze
- Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde: 2 Plätze
- Früherziehung: 3 Plätze
- Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen: 3 Plätze
- Logopädie (nur für Kindergärtnerinnen): 2 Plätze
- Psychomotorische Therapie: 8 Plätze

Die HfH kann die in einem Studiengang infolge von fehlenden Anmeldungen nicht benötigten Studienplätze einem anderen Studiengang zuordnen, falls es die Anmeldungen aus den Trägerkantonen der HfH zulassen. Sie teilt dies der zuständigen Stelle des Kantons Bern mit.

Andererseits kann die HfH auf die Durchführung eines Studiengangs verzichten bzw. einen Studiengang um ein Jahr verschieben, wenn die Anzahl der vom Kanton Bern und den übrigen Kantonen gemeldeten Studierenden eine wirtschaftliche Führung eines Studiengangs nicht zulässt (§ 18 Ziff. 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21.09.1999).

4. Meldung der Studierenden

Die HfH meldet im Rahmen der üblichen Erhebungen und Meldungen von Studierenden an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der zuständigen Stelle des Kantons Bern die notwendigen Daten über Studierende und allfällige Neuaufnahmen.

5. Ausbildungsorganisation / Abschlüsse

Für die Ausbildung sind die jeweils gültigen Studienordnungen und das Prüfungsreglement der HfH massgebend. Für die Qualität der Ausbildung und deren Sicherung ist die HfH zuständig.

Es werden sämtliche Studienleistungen und bestandenen Module mit ECTS-Punkten bewertet und entsprechend bestätigt. Die Studierenden erhalten bei bestandenem Abschluss ein Hochschuldiplom der HfH (Ausnahme Gebärdensprachlehrer/in).

Die Abschlüsse sind durch die Kantone, die EDK und die Krankenkassen anerkannt. Die Hochschule für Heilpädagogik erhält als Ausbildungsinstitution Beiträge von der Schweizerische Invalidenversicherung.

6. Ausbildungskosten

Die durch die HfH dem Kanton Bern verrechneten Leistungen decken gemäss § 33 der Trägerschaftsvereinbarung der HfH die Aufwendungen inklusive Infrastruktur und Betriebskosten für die Studierenden des Kantons Bern.

Der Kanton Bern bezahlt der Hochschule für Heilpädagogik pro Studienplatz und Jahr

- in Teilzeitstudiengängen CHF 11 000.- (bis 31. Dezember 2007)
CHF 17 600.- (ab 1. Januar 2008)
CHF 17 000.- (ab 1. August 2014)
- in Vollzeitstudiengängen CHF 14 000.- (bis 31. Dezember 2007)
CHF 25 500.- (ab 1. Januar 2008)

Die Gebühren werden durch den Hochschulrat gemäss §18 lit. B, Punkt 20 der Trägerschaftsvereinbarung der HfH jährlich der Teuerung angepasst und alle drei Jahre neu verhandelt.

7. Rechnungsstellung

Die Kosten werden dem Kanton Bern jeweils in zwei Raten am 15. Oktober und am 15. April gemäss den FHV-Stichdaten in Rechnung gestellt. *[Fassung vom 12. 6. 2007]*

Die Abrechnung mit der IV ist Sache der Hochschule für Heilpädagogik.

8. Zeitliche Geltung *[Fassung vom 12. 6. 2007]*

Diese Vereinbarung wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Studienjahres (31. Juli)

gekündigt werden.

Mit einer allfälligen Aufnahme der Studiengänge der Hochschule für Heilpädagogik in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV [BSG 439.21]) verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit. Die Auflösung der Vereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

9. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. September 2004 in Kraft und gilt rückwirkend für diejenigen Studierenden aus dem Kanton Bern, die gegenwärtig an der HfH ein Studium absolvieren und dem Kanton Bern als solche gemeldet wurden, sofern sie die Aufnahmebedingungen nach Punkt 2 erfüllen.

10. Anstände zwischen dem Kanton Bern und der Hochschule für Heilpädagogik

Anstände werden gemäss Artikel 45 der Interkantonalen Vereinbarung vom 21. September 1999 geregelt.

11. Genehmigung

Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern.

Bern, 3. November 2003

Der Erziehungsdirektor: *Mario Annoni*, Regierungsrat

Zürich, 22. September 2003

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: *Dr. phil. A. Straessle*

Der Rektor der HfH: *Dr. phil. U. Strasser*

Anhang

21.4.2004 GRB

BAG 04–47, in Kraft am 1. 9. 2004

Änderungen

12.6.2007 GRB

BAG 07–72, in Kraft am 1. 8. 2007

2.9.2009 GRB

BAG 09–97, in Kraft am 1. 8. 2009

20.3.2014 GRB

BAG 14–72, in Kraft am 1. 1. 2015

Übergangsbestimmungen

Die Abrechnung der von der HfH erbrachten Leistungen gemäss der vorliegenden Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich erfolgt rückwirkend ab 1. August 2014.